

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/049e8292-c8cc-3223-ab95-31ad366b0fc5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1175 BGB - Verzicht auf die Gesamthypothek

(1) <sup>1</sup>Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschrift des [§ 1172 Abs. 2](#) findet Anwendung. <sup>2</sup>Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach [§ 1170](#) mit seinem Recht ausgeschlossen wird.

